

# Brauer-Beitrag.

Offizielles Organ aller organisirten Brauereiarbeiter.

Sämmtliche Briefe sind zu adressiren an G. Bauer; — alle Geldsendungen sind zu richten an S. Ragerl; — Versammlungsberichte und alles die Zeitung Betreffende sind zu richten an S. Krieg, sämmtlich in Hannover, Burgstraße 9, 1. Etage.

Erscheint jeden Freitag. — Postzeitungsliste Nr. 1277. Redaktion: S. Krieg, Hannover. Abonnement für Deutschland und Deutsch-Östern 1,50 Mk., für das Ausland 2 Mark pro Quartal. Inserate kostet die sechsgepaletete Petitzeile 20 Pfg.

Vorsitzender des Ausschusses: W. Richter, Berlin, Gröbnerstraße 28. — Vorsitzender der Reichs-Brauereiarbeiter-Kommission: E. Stidel, Frankfurt a. M., Höhenstraße Nr. 32. Vorsitzender der Preß-Kommission: O. Brandt, Lüneburg, Mittelstraße 20, 1. Etage.

No 44. Hannover, den 2. November 1900. 10. Jahrgang.

Kollegen, werbet unablässig und mit Ruhe und Ueberlegung neue Mitglieder! Ein jedes Mitglied muß Agitator sein!

## Anmeldepflicht der gewerblichen Brauereien zur Unfallversicherung.

In Bezug auf die geschaffene Erweiterung der Unfallversicherungspflicht der gewerblichen Brauereien zc. hat das Reichs-Versicherungsamt unter dem 1. Oktober 1900 folgende Bekanntmachung erlassen:

Nach § 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 573) hat jeder Unternehmer eines unter die §§ 1 oder 2 dieses Gesetzes fallenden, bisher der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterstellten Betriebes binnen einer vom Reichsversicherungsamt zu bestimmenden Frist den jetzt versicherungspflichtigen Betrieb unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum 15. November 1900 einschließlich festgesetzt.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen; dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu 100 Mark anzuhalten.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, wird von den Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung im Nachstehenden Näheres bestimmt:

1. Die Anmeldepflicht erstreckt sich auf die bisher der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterstellten, durch die §§ 1 und 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 für versicherungspflichtig erklärten Betriebe. Demzufolge sind anzumelden, soweit diese Betriebe nicht bereits der Versicherungspflicht unterworfen sind:

- a) Die gewerblichen Brauereien,
- b) die Gewerbebetriebe, welche sich auf die Ausföhrung von Schlosser- oder Schmiedearbeiten erstrecken, sowie das Fensterputzer- und das Fleischergerwerbe,
- c) die gewerbmäßigen Lagerbetriebe,
- d) die Lagerungs-, Holzfallungs- oder der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betriebe, wenn sie mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen steht, verbunden sind,
- e) Betriebe jeder Art, für welche durch thierische Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Anwendung kommen.

2. Als „gewerbliche“ Brauereien sind solche anzusehen, deren Erzeugnisse zur Veräußerung an Dritte bestimmt sind, ohne Rücksicht auf den Umfang der Erzeugung und auf die Herstellungsweise des Bieres (ob obergährig oder untergährig).

3. Die Gewerbebetriebe der Schlosser und der Schmiede sind allgemein versicherungspflichtig, auch wenn sie nur handwerksmäßig — mit oder ohne Werkstätte — betrieben werden.

Auch die Art der ausgeführten Arbeiten ist unerheblich.

4. Das Gleiche gilt für das Fleischergerwerbe; insbesondere sind auch diejenigen Betriebe der Versicherung unterworfen, welche sich auf die Schlachtung fremden Viehes in fremden Haushaltungen beschränken.

5. Die gewerbmäßigen Lagerbetriebe unterliegen — im Gegensatz zu dem bisherigen Rechtszustande — der Versicherungspflicht auch dann, wenn die Lagerung der Güter ganz oder theilweise unter freiem Himmel stattfindet.

6. Die Voraussetzung für die Versicherungspflicht der unter Ziffer 1d angeführten Lagerungs- und Beförderungsbetriebe ist, daß sie mit einem Handelsgewerbe verbunden sind, und daß der

Inhaber dieses Gewerbes im Handelsregister eingetragen steht. Es sind also beispielsweise die von Kleingewerbetreibenden oder Handwerklern, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, ausgeübten Betriebe jener Art von der Versicherungspflicht ausgenommen, sofern sie nicht Theile eines anderen versicherungspflichtigen Betriebes sind.

7. Ein Lagerungsbetrieb im Sinne der letzt erwähnten Vorschrift ist nicht anzunehmen, wenn Waaren in geringerem Umfange, oder nicht für einige Dauer, sondern mehr zufällig und gelegentlich gelagert werden.

8. Bei den „der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betrieben“ kommt es nicht darauf an, ob die Beförderung auf dem Lande oder zu Wasser erfolgt. Ebenso ist die Art und Größe des Fahrzeuges und die Art der bewegenden Kraft gleichgiltig. Insbesondere gehören hierhin die von größeren Handelsgeschäften zum Ausfahren von Waaren an die Kunden verwendeten Fuhrwerksbetriebe.

9. Während bisher der Versicherungspflicht nur diejenigen Betriebe unterstanden, in denen Dampfessel oder durch elementare Kraft (auch Elektrizität) bewegte Triebwerke zur Anwendung kamen, genügt nunmehr auch ein durch thierische Kraft bewegtes Triebwerk, um den Betrieb den „Fabriken“ gleichzustellen und damit dessen Versicherungspflicht zu begründen.

10. Nichtversicherungspflichtig und deshalb nicht anzumelden sind alle diejenigen Betriebe, in denen der Unternehmer allein, ohne Gehilfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter, thätig ist. Als Arbeiter zc. gelten aber auch Familienangehörige des Unternehmers, die in dem Betriebe beschäftigt werden, mit Ausnahme der Ehefrau, die niemals als Arbeiterin zc. ihres Ehemannes angesehen werden kann.

11. Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt Derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Sind mehrere Unternehmer eines Betriebes vorhanden, so ist jeder von ihnen zur Anmeldung verpflichtet. Durch die Anmeldung des einen wird auch der Anmeldepflicht der übrigen genügt.

Für die Anmeldepflicht ist es einflußlos, ob der Inhaber des Betriebes natürliche oder eine juristische Person ist.

12. Die unter das neue Gesetz fallenden Betriebe sind dann nicht anzumelden, wenn sie bisher bereits versicherungspflichtig und angemeldet waren, ihre Versicherungspflicht aber durch das neue Gesetz weiter ausgedehnt worden ist, z. B. Schlossergewerbe, die bisher nur bezüglich ihrer Hauschlosserarbeiten versichert waren, deren Gewerbebetrieb aber jetzt im ganzen Umfange der Versicherung unterworfen ist.

Desgleichen sind nicht anzumelden solche Gewerbe, die als Nebenbetriebe der Landwirtschaft sich darstellen und bei einer landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft bereits versichert sind.

13. In der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen. Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Gewerbe- zweige, so sind die sämmtlichen Bestandtheile anzugeben, dabei ist der Hauptbetrieb besonders hervorzuheben.

In der Anmeldung ist ferner die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen anzugeben, gleichviel ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene oder jugendliche Arbeiter, Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker sind nur dann versicherungspflichtig, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt dreitausend Mark nicht übersteigt. Als Gehalt oder Lohn gelten auch Lohntienmen, Naturalbezüge und sonstige Bezüge, welche den Versicherten, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, gewährt werden und

ganz oder theilweise an die Stelle des Gehaltes oder Lohnes treten.

15. Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche“ Arbeiterzahl diejenige, welche sich zur Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergibt.

16. Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen Personen anzumelden, welche im Betriebsdienst stehen und Arbeiten, die zum Betriebe gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage (Werkstätte zc.) erfolgt.

Eine weitere Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 1. Oktober bestimmt, welche Nebenbetriebe land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsunternehmer den unter das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz fallenden Fabriken zugerechnet sind und somit diesem und nicht dem Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft unterliegen. Es sind dieses folgende, welche für uns in Betracht kommen:

- Brauereien,
  - a) obergährige, in denen entweder mindestens 1000 Hektoliter Malz durchschnittlich im Jahre versottet oder bei einem Malzverbrauch von weniger als 1000, jedoch mindestens 500 Hektoliter jährlich, wenigstens 3000 Hektoliter Bier im Jahresdurchschnitt hergestellt werden;
  - b) untergährige, in denen mindestens 1000 Hektoliter Malz durchschnittlich im Jahre versottet werden;
- Mälzereien, in denen mindestens 1000 Zentner Malz durchschnittlich im Jahre hergestellt werden;
- Brennereien,
  - a) in denen im Jahresdurchschnitt mehr als 100 Hektoliter Spiritus erzeugt werden;
  - b) in denen zwar weniger Spiritus, aber zugleich Gefe hergestellt wird und im Ganzen mindestens 2000 Hektoliter Maischraum zur Verfeuerung gelangen.

Für die Anmeldung wird die Benutzung nachstehenden Formulars empfohlen.

## Anmeldung

an die untere Verwaltungsbehörde auf Grund des § 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.

Name des Unternehmers (Stroma)	Gegenstand des Betriebes *	Art des Betriebes **	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen	Bemerkungen (insbesondere Angabe, ob bereits Mitglied einer Berufsgenossenschaft)
1	2	3	4	5

....., den ..... 1900  
(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

\* z. B. „Schmiede- und Schlossergewerbe“.  
(Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.)

\*\* z. B. „Sandbetrieb“ oder „Betrieb mit thierischer Kraft“.

Die Brauerei wird von dieser neuen Versicherungspflicht in umfassender Weise betroffen, da eine recht große Anzahl Betriebe bisher der Versicherungspflicht nicht unterworfen waren.

## Was ist Gesetz?!

In Folge einer Verfügung der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg über das Bierausfahren an Sonn- und Festtagen vom vorigen Jahre, über welche zur Zeit in unserem Fachorgan berichtet wurde, nahmen wir, da wir diese Verfügung als mit der Reichs-Gew.-Ordn. kollidirend hielten, Veranlassung, uns an zuständiger Stelle über die Richtigkeit unserer Auffassung zu informieren und, wenn möglich,

zu erreichen, daß diese Verfügung wieder aufgehoben werde.

Wir wandten uns dementsprechend an die erste zuständige Instanz, an den königl. Bayerischen Minister des Innern mit folgendem Schreiben:

An den königl. Bayerischen Minister des Innern, München.

Ezellenz!

Nach einer bisher nicht widerrufenen Notiz in der in Nürnberg erscheinenden „Brauer- und Popenzeitung“ vom 20. Februar 1899 hat die königl. Regierung von Schwaben und Neuburg bezügl. der Sonntagsruhe im Brauergewerbe Folgendes bestimmt:

„In der Stadt Augsburg wird den Brauereigewerbetreibenden die Versorgung der Kundschaft mit Bier an Sonn- und Festtagen a) während des ganzen Jahres bis 11 Uhr Vormittags und b) in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober auch von 3 bis 6 Uhr Nachmittags gestattet.“

Nach Ansicht des Unterzeichneten ist die Zulässigkeit und Berechtigung der Ausnahmebestimmung unter b aus den bezüglichen Bestimmungen der Reichs-Gew.-Ordn. (im Anhang zu § 105e unter m (Seite 329), ferner im Anhang zu §§ 105b Abs. 2, 41a a. a. O. (Seite 246 u. f.) nicht herzuleiten.

Der Unterzeichnete gestattet sich im Namen der in Augsburg arbeitenden Brauereiarbeiter, den Herrn Minister des Innern um Aufschluß zu bitten, ob diese Bestimmung von der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg tatsächlich erlassen wurde und wenn, ob der Herr Minister diese Bestimmung nach anderen als den vorbemerkten Bestimmungen der Reichs-Gew.-Ordn. für zulässig hält und, im verneinenden Falle, ob der Herr Minister die geeigneten Maßnahmen treffen würde, um die qu. Bestimmung rückgängig zu machen.

Hochachtungsvoll und ergebenst  
F. Krieg.

Vom Ministerium des Innern in München erhalten wir nachfolgende Antwort:

München, den 27. April 1899.

Geheimes Expeditionsamt des  
königl. Staatsministeriums  
des Innern.

Im Auftrage des k. B. Staatsministeriums des Innern wird Ihnen auf Ihre Vorstellung vom 23. d. Mts. eröffnet, daß die bayerische Ausführungsanweisung vom 14. März 1895, betreffend die Sonntagsruhe in industriellen, Gewerbe- und Bergbaubetrieben, auf Grund deren die Vorschriften der k. Regierung, k. B. J., von Schwaben und Neuburg vom 3. Februar d. J. nach § 105e der Reichs-Gewerbe-Ordnung statthaft erlassen wurde, sich im Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern vom Jahre 1895 S. 107 ff. veröffentlicht findet.

geg. Heber,  
königl. Geh. Ministerialsekretär.

An  
den Redakteur der „Brauer-Zeitung“  
Herrn F. Krieg  
in Hannover.

Die „Ausführungsanweisung“ also war das  
Garnickel!

Es war uns darum zu thun, der Sache auf den Grund zu gehen, deshalb liehen wir uns das „Amtsblatt des königlich Bayerischen Staatsministeriums des Innern“ kommen und fanden dort als „Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse“ (§ 105e, Abs. 1 der R.-G.-O.) in Bezug auf die große Zahl der in einem der wichtigsten Industriezweige, der Brauindustrie, beschäftigten Arbeiter betreffend die Sonntagsruhe folgende ganze 3 Zeilen umfassende Anweisung:

„d) Bierbrauereien, Eisfabriken, gewerbliche Molkereien. Es kann die Versorgung der Kundschaft mit Bier, Hobeis und Molkereiprodukten an Sonn- und Festtagen gestattet werden.“

Das sagt Nichts und gestattet Alles.

Wir haben Gewißheit erhalten wollen, ob die königl. bayer. Ausführungsanweisung nicht außerhalb des Rahmens der R.-G.-O. liegt und wandten uns mit folgendem Schreiben an das Reichsamt des Innern, Berlin:

An den Staatssekretär des Innern

Herrn Grafen Polakowsky, Ezellenz.

Der Unterzeichnete gestattet sich im Namen der Brauereiarbeiter von Augsburg, dem Herrn Staatssekretär des Innern Folgendes zu unterbreiten, mit der Bitte um geneigte Prüfung desselben und gefällige Meinungsäußerung.

Die königl. Regierung von Schwaben und Neuburg hat für den laufenden Sommer unter Aufhebung einer früheren Entscheidung Folgendes bestimmt:

(Solgt die betr. Verfügung der Regierung.)

Auf eine Anfrage im Namen der Auftraggeber an das königl. Ministerium des Innern in München mit der Bitte um Aufschluß darüber: ob das königl. Ministerium des Innern in München diese Bestimmungen als mit der R.-G.-O. im Einklang stehend halte und auf Grund welches Paragraphen der R.-G.-O. diese Bestimmungen erlassen wurde, wurde dem Unterzeichneten zum Bescheide, daß die königl. Regierung von Schwaben und Neuburg die qu. Bestimmung auf Grund der königl. bayer. Ausführungsanweisung betr. die Sonntagsruhe in industriellen, Gewerbe- und Bergbaubetrieben nach § 105e der R.-G.-O. als statthaft erlassen habe.

Die Bedenken gegen die Richtigkeit der Auffassung des königl. Bayer. Ministeriums des Innern und im Weiteren der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg gestattet sich der Unterzeichnete in Folgendem zu äußern:

Nach dem von dem königl. Bayer. Ministerium des Innern erlassenen § 105e der R.-G.-O. können für Gewerbe, deren Tätigkeit oder thätige Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, nach Befürwortung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im § 105b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden.

Nach dem Wortlaut des § 105e zu schließen, findet derselbe Anwendung auf das „Gewerbe“ überhaupt (§ 105b Abs. 1). Für das „Gewerbe“ im Allgemeinen, wie für das Brauergewerbe im Besonderen sind die Ausnahmen durch die „Ausführungsanweisung“ vom 4. Februar 1895, betreffend die Sonntagsruhe in industriellen, Gewerbe- und Bergbaubetrieben, welche Bestimmungen der R.-G.-O. vom 1. Juni 1891“ und der „Ausführungsanweisung“ vom 5. Februar 1895 (R. G. Bl. 12) besonders hervorgehoben. Das Verlangen der Kundschaft mit Bier steht aber nach der Anweisung für Paragrafen, sowie auch nach verschiedenen Gesetzen und Verordnungen unter die Bestimmungen für das Brauergewerbe und auf diese finden die Bestimmungen des § 105b Abs. 2 Anwendung.

Nach Absatz 2 § 105b dürfen im Brauergewerbe Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige eingeschränkt oder ganz untersagt werden.

Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf 10 Stunden zulassen.

Diese letztere weitgehendere Ausnahmebestimmung gilt augenscheinlich für den Ladenhandel, welcher eine ständige Bedienung der Kundschaft erfordert, jedoch nach Meinung des Unterzeichneten nicht für bestimmte Zufuhr von Bier für die Kundschaft, da diese — die Bierzufuhr — in einer bestimmten, nicht zu umgehenden Zeit nicht zu erzeugen braucht, sondern schon genügend Zeit vorher erzeugt werden kann. Aus diesem Grunde würden auch die nach § 105e gestatteten Ausnahmen zur Befriedigung der an Sonn- und Festtagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung, selbst wenn die Bestimmungen des § 105e auch auf das Bierausfahren Anwendung finden sollten, nicht zutreffen.

Die Praxis bezeugt auch, daß diese Ausnahmebestimmungen für das Bierausfahren absolut nicht notwendig sind, da schon allgemein die Bierbedürfnisse für die Sonn- und Festtage schon am Tage vorher von Seiten der Brauereien befriedigt werden und befriedigt werden können und, soweit bekannt, derartige Ausnahmebestimmungen, wie sie die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg getroffen hat, nirgends bestehen, im Gegenteil vielfach größere Einschränkungen innerhalb der Bestimmungen des § 105b Abs. 2 i. H. S. sind und auch in einzelnen Gemeinden auf Grund polizeilicher z. Verordnungen stattgefunden haben bezw. bestehen.

Die Ausführungsanweisung des kgl. Staatsministeriums des Innern in München, speziell über die Ausnahmen für Brauereien (Amtsblatt vom Jahre 1895, S. 118) hat folgenden Wortlaut:

„Es kann die Versorgung der Kundschaft mit Bier zc. an Sonn- und Festtagen gestattet werden.“

Es fehlt hier jede Einschränkung, die in der R.-G.-O. vorgesehen ist und jeder Hinweis auf dieselbe. Auf Grund dieser mangelhaften Anweisung hat auch die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg die qu. Bestimmung getroffen, welche anscheinend den bezgl. Bestimmungen der R.-G.-O. nicht entspricht.

Der Unterzeichnete bittet daher den Herrn Staatssekretär des Innern um gefällige Auskunft, ob die benannte Bestimmung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg mit den Bestimmungen der R.-G.-O. im Einklang steht, oder, falls dieses nicht der Fall ist, ob Maßnahmen getroffen würden, um diese Bestimmung rückgängig zu machen, bezw. alle derartigen Bestimmungen in Zukunft zu verhindern.  
Hochachtungsvoll und ergebenst  
F. Krieg.

Auf diese weitläufige, alle möglichen Punkte in Betracht ziehende Frage, welche für unsere Ansicht sprachen, erhielten wir nachfolgende Antwort, nach der wir ebenso schlan und über die Angelegenheit aufgeklärt waren wie zuvor:

Der Staatssekretär des Innern. Berlin, den 10. Juli 1899.

Auf die Eingabe vom 1. d. Mts., betreffend die Sonntagsruhe im Brauergewerbe in Augsburg.

Ueber den Umfang der Ausnahmebewilligungen, welche auf Grund des im vorliegenden Fall zur Anwendung gelangenden § 105e der Gewerbe-Ordnung erlassen werden, hat lediglich die höhere Verwaltungsbehörde nach Maßgabe der von der Landeszentralbehörde erlassenen Ausführungsanweisung zu befinden.

Im Auftrage:  
Caspar.

An den Redakteur der „Brauer-Zeitung“, Herrn F. Krieg in Hannover.

Da wir aber gegen die Zulässigkeit der Ausnahmebewilligungen in dem Umfange, sowie der erlassenen Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörde Bedenken hegten und um Aufklärung baten, das betreffende Schreiben uns darüber aber im Unklaren ließ, so wandten wir uns, aus Mangel an Zeit allerdings erst später, an die letzte Instanz, den Bundesrath, mit folgendem Schreiben:

An den hohen Bundesrath

Berlin.

Dem hohen Bundesrath gestattet sich der Unterzeichnete Folgendes zu unterbreiten:

Zunächst einer Verfügung der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg zu Anfang des vorigen Jahres, wonach den Brauereigewerbetreibenden in der Stadt Augsburg an Sonn- und Festtagen: a) während des ganzen Jahres bis 11 Uhr Vormittags und b) in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober auch in der Zeit von 3-6 Uhr Nachmittags die Versorgung der Kundschaft mit Bier gestattet wurde, wandte sich der Unterzeichnete im Auftrage der Augsburger Brauereiarbeiter an das königl. Staatsministerium des Innern in München mit der Bitte um Bescheid, ob die betreffende Bestimmung nach den Bestimmungen der R.-G.-O. betreffend die Sonntagsruhe zulässig sei, und im verneinenden Falle, ob das königl. Staatsministerium Veranlassung nehmen wolle, die qu. Verfügung rückgängig zu machen.

Das königl. Bayerische Staatsministerium des Innern gab zum Bescheide, daß die königl. Regierung von Schwaben und Neuburg die qu. Verfügung auf Grund der bayerischen Ausführungsanweisung nach § 105e der R.-G.-O. statthaft erlassen habe.

In einer ferneren Anfrage an den Staatssekretär des Innern Herrn Grafen Polakowsky, Ezellenz, ob die bayerische Ausführungsanweisung, welche jeder einschreibenden Bestimmung bezüglich des Bierausfahrens und der Arbeit in Brauereien an Sonn- und Festtagen überhaupt einleitet und auf Grund welcher die königl. Regierung von Schwaben und Neuburg die qu. Verfügung erlassen hat, den Vorschriften der R.-G.-O. entspricht, hat der Unterzeichnete gleichzeitig zu erlernen sich gestattet, daß die nach den Bestimmungen des § 105e der R.-G.-O. gestatteten Ausnahmen nach seiner Meinung auf das Bierausfahren nicht Anwendung finden können, da die Befriedigung der an Sonn- und Festtagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung an Sonn- und Festtagen selbst, zum Mindesten aber in dem von der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg gestatteten Umfange, nicht erforderlich ist, weil der Befriedigung dieser Bedürfnisse an den Tagen vorher keine besonderen Hindernisse und Schwierigkeiten entgegenstehen, während auch die so weit gezogenen Grenzen der bayerischen Ausführungsanweisung bezw. der Verfügung der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg bezüglich des Bierausfahrens an Sonn- und Festtagen nicht aus dem Gesichtspunkte der Notwendigkeit und

also auch nicht den Bestimmungen der R.-G.-O. § 105e entsprechen.

In dem darauf erfolgten Bescheide seitens des Reichsamts des Innern war auf diese Seite der Frage nicht eingegangen, sondern nur darauf verwiesen worden, daß über den Umfang der Ausnahmebewilligungen lediglich die höhere Verwaltungsbehörde nach Maßgabe der von der Landes-Zentralbehörde erlassenen Ausführungsanweisung zu befinden habe.

Der Unterzeichnete gestattet sich, hierüber Zweifel zu äußern, weil der Wortlaut des § 105e die höheren Verwaltungsbehörden nur ermächtigt, bezüglich der vollständigen oder theilweisen Ausübung bestimmter Gewerbe an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung Ausnahmen von den im § 105b enthaltenen Bestimmungen zuzulassen, soweit sie erforderlich sind, demnach die auf Grund der bayer. Ausführungsanweisung erlassene Verfügung der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg zu weitgehend sein müsse und deshalb mit den Bestimmungen der Reichs-Gew.-Ordn. § 105e nicht im Einklang stehen könne — und bittet den hohen Bundesrath um gefälligen Bescheid und erforderlichen Falles um entsprechende Maßnahmen.

Hochachtungsvoll und ergebenst  
F. Krieg.

Und hier die Antwort:

Der Reichskanzler.

(Reichsamt des Innern.)

Berlin, den 18. Juni 1900.

Die von Ihnen an den Bundesrath gerichtete Eingabe vom 23. März d. J., betreffend das Bierausfahren an Sonn- und Festtagen, ist durch Beschluß des Bundesraths mit überwiesenen worden.

Nach bewirkter Prüfung theile ich Ihnen ergebenst mit, daß mir dieselbe keine Veranlassung bietet, von der in meinem Bescheide vom 10. Juli v. J. kundgegebenen Auffassung abzugehen.

Im Auftrage:  
v. Weddike.

An den  
Redakteur der „Brauer-Zeitung“,  
Herrn F. Krieg  
in Hannover.

Wir wissen nicht, welcher Art die „bewirkte Prüfung“ gewesen ist, ob dieselbe an der Hand der Paragraphen der R.-G.-O. vorgenommen oder durch Anfrage bei den betr. bayerischen Behörden erledigt wurde, nur das geht aus dem Antwortschreiben klar hervor, daß gegen die bayerische Ausführungsanweisung, aus welcher die einzelnen Bezirksregierungen ihre Befugnisse herleiten, nichts zu erinnern ist, und auch das ist werthvoll für uns. Es bestehen zwar Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter laut Reichsgesetz, aber diese können jeder Zeit und in jedem Umfange, wie Figura zeigt, durch die „Anweisung“ einer Landeszentralbehörde, ob mit Recht oder Unrecht, ungültig gemacht werden, so daß anzunehmen ist, daß die ganze Gesetzgebungsarbeit in dieser so wichtigen Frage unnütze Zeitvergeudung war.

Entweder dieses oder — ein Anderes ist nur möglich: daß die Landeszentralbehörden eine so weitgehende Befugniß nicht haben und demnach die Ausführungsanweisung der bayerischen Regierung und die daraus gefolgerte Verfügung der betr. Bezirks-Regierung dem Reichsgesetze zuwiderlaufen. Auch hierfür spricht eine große Wahrscheinlichkeit, da man ja auch im Bundesstaat Bayern, speziell in München, der klaren Bestimmung des Bundesrathsbeschlusses, betr. den Waisch- und Sudprozeß an Sonn- und Festtagen, wozu demselben ausdrücklich die Befugniß laut § 105 d der R.-G.-O. gegeben wurde, entgegen handelt.

Welche von diesen beiden Möglichkeiten Wirklichkeit ist, darüber hat uns auch das letzte Schreiben im Unklaren gelassen und doch wäre Klarheit gerade in dieser Beziehung sehr werthvoll, ja — darum handelt es sich ja eigentlich, doch Niemand ist da, der uns das Räthsel zu lösen vermag oder zu lösen Neigung verspürt.

Was weiter in dieser Sache zu geschehen hat, ist nicht schwer zu beantworten. Wir wissen nicht, ob für dieses Jahr dieselbe Verfügung für Augsburg bestanden, oder ob vielleicht die vorjährige Reklamation an die Regierung in München die Wiederholung derselben verhindert hat. Wir haben ferner keine große Zuversicht, daß der Bundesrath, dem nach den neuesten Bestimmungen von diesem Jahre — anstatt wie bisher den Regierungsbehörden — die Befugniß übertragen wurde, über die Voraussetzungen und Bedingungen der Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsbeschäftigung von Arbeitern zu bestimmen, in dieser Frage Remedur schaffen werden. Solche Bestimmungen wie die für Augsburg können immer und überall in Bayern wiederkehren, — wenn die Brauereiarbeiter es nicht verhindern. Die Brauereiarbeiter, wenn sie festgeschlossen organisiert sind, sind in der Lage, sich bessere „Gesetze“ zu ihrem leiblichen und geistigen Wohl zu schaffen, als es je die Reichs- oder Landesgesetzgebung thun wird, das hat unsere Organisation zur Genüge bewiesen. Und wenn an seinem Wohle etwas gelegen ist, der treue der Organisation bei und helfe mit, sein Recht zu verteidigen bezw. zu erobern. Kollegen und Berufsgenossen, hinein ohne Ausnahme in den Verband, dieser ist die letzte und erfolgversprechendste Instanz zum Appell für Euer Recht.

### Korrespondenzen.

Berlin. (Sektion der Brauer.) Versammlung vom 21. Oktober. Nach Beendigung des Protokolls bemerkte der Korrespondent, daß in dem Protokoll kein Wort davon enthalten sei, daß die vorletzte Versammlung auch des verewigten Bierrecht gedacht habe. Aus Besehen ist dieser Passus im Protokoll fortgelassen, es sei deshalb noch nachträglich hier bemerkt, daß der Korrespondent in der betreffenden Versammlung den unversöhnlichen Kämpfer für Recht und Wahrheit mit warmen Worten feierte. Für die Kaiserbrauerei Charlottenburg und die Schloßbrauerei Ebersberg wurden die fehlenden Ber-

Travensmänner durch Abstimmung gewählt. Übermals und nach menschlicher Voraussicht zum letzten Male beschickte uns der Fall Noroschak. Der Vorsitzende gab bekannt, daß der Hauptvorstand den Ausschluß des N. genehmigt habe, dieser durch den hiesigen Zweigvereinsvorstand erfolgt sei und der Hauptvorstand noch bemerkt habe, daß N. in Zukunft nur mit Genehmigung des ersteren wieder in den Verband aufgenommen werden darf. Der Ausschluß erfolgt wegen größlicher Unzucht und Geherei zwischen den beiden hiesigen Sektionen. Selbstverständlich legte N. sofort der Versammlung seine Verurteilung vor. Noch einmal suchte er mit der ganzen Kraft seiner Zungen gegen die erdickenden Schuldbeweise anzukämpfen, noch einmal mußte der Vorsitzende seinen ganzen Apparat über sich ergehen lassen. Und dann war endlich dieses Schreckenskind unserer Organisation beseitigt. Mit allen gegen 5 Stimmen bestätigte auch die Versammlung seinen Ausschluß. Erleichtert athmete Jedermann auf, als sich endlich die Thür hinter dem Störenfried geschlossen hatte. Derauf ergriff der inzwischen erschienene Referent das Wort zu seinem Vortrage über die Entwicklung des Menschengeschlechts. Reichstagsabgeordneter Rosenow ist einer der wirksamsten und beliebtesten Redner, den die Arbeiterbewegung besitzt. Und der täuschte denn auch diesmal nicht die hochgepannten Erwartungen. In immer steigendem Maße wachte er das Interesse seiner Zuhörer zu fesseln und am Schluß lobte ihn ein Beifall, wie er bei uns nicht oft gesendet wird. Da der Saal geräumt werden mußte, konnten wir keine anderen Fragen mehr ansprechen, sondern nachdem der Vorsitzende bekannt gegeben, daß eine unserer Zahlstellen von Wolf zu Holtmaier, Schönhauser-Oberbergerstraßen-Gasse verlegt sei, daß die nächste Monatsversammlung zu Gunsten einer öffentlichen Versammlung ausfalle und unser Stiftungsfest am 17. November stattfinden, schloß er die Versammlung mit einem Hoch auf den Verband. Im letzten Augenblick erschien der Hauptvorsitzende Bauer und richtete einige kernige Worte an die noch Anwesenden. Er hatte der gleichzeitig tagenden Versammlung der Hilfsarbeiter beigewohnt. Die Versammlung war gut besucht und in guter Stimmung.

**Beckm.** (Sektion der Hilfsarbeiter.) Am Sonntag, den 21. Oktober, fand eine Mitglieder-Versammlung im großen Saale des Gewerkschaftshauses statt. Kollege Bauer hatte das Referat über: „Die Lage der Brauereiarbeiter und ihre Verbesserung durch die Organisation“ übernommen. Anknüpfend an den bekannten Ausspruch eines gewissen großen Mannes: „Arbeiter, vereinigt Euch“, führte derselbe aus, daß auch die Brauereiarbeiter sich mit ihren Arbeitsgenossen verbinden müßten, um bessere Arbeitsbedingungen zu schaffen. Man fände sehr wenig Arbeiter im Brauereibetriebe, welche ein höheres Alter als etwa 60 Jahre erreichten; die meisten stürben im besten Mannesalter dahin oder würden bei Zeiten, wenn sie nicht mehr so leistungsfähig seien, zu gelegener Zeit ausrangiert bezw. nicht mehr in Arbeit genommen, und würde hauptsächlich auf jüngere Leute gesehen, da man genügend Vorrath davon habe und ihre Ausbeutung rentabler sei. Andere Gewerkschaften seien schon viel früher daran gegangen, sich zu organisieren, da sie schon früher die Notwendigkeit der Vereinigung zur Abwehr gegen Unterdrückung erkannt hätten. Kollege Bauer erklärte in seiner Rede, daß es in der Ausbeutung keinen Unterschied zwischen gelernten und ungelernten Arbeitern gebe und daß sich demnach die gelernten Brauereiarbeiter mit den ungelernten verbinden müßten, um sich gegenseitig zu unterstützen und sich gegenseitig durch die Eingabe zu besseren Arbeitsverhältnissen zu verhelfen. Ferner erläuterte Kollege Bauer die Krankheitsverhältnisse im Brauereibetrieb und betonte, daß von den Hilfsarbeitern viel mehr als von den Brauereiarbeitern erkrankten; das komme daher, daß die Brauer ihrem Lohne angemessen natürlich viel widerstandsfähiger wären als die Hilfsarbeiter, welche niedrigeren Löhne bekämen. Auch wies er auf die Steuern, welche dem Arbeiter vom Staate auferlegt würden, hin und zeigte nach einer Statistik, daß nicht die direkten, sondern die indirekten Steuern die drückendsten wären. Vor 20 Jahren habe eine kleine Arbeiterfamilie pro Jahr 34,76 Mk., 1896 schon 75,84 Mk. und jetzt gar 80 Mk. an indirekten Steuern bezahlt. Die Diskussion war eine sehr rege. Ehe dieselbe in rechten Fluß kam, mußte der Brauer Noroschak aus dem Saal verwiesen werden. Der Kollege Schüler stellte nun fest, daß die Kollegen von der Werder'schen Brauerei eine Lohnreduzierung von 1 Mk. pro Mann und pro Woche erfahren haben. Es wurde denselben empfohlen, möglichst ruhig zu Werke zu gehen, um der Allgemeinheit keinen Schaden zu verursachen. Kollege Neumann sprach im Sinne des Referenten, er ersuchte die Anwesenden, von persönlichen Debatten und von der Person Noroschak's Abstand zu nehmen, da der Zentral-Verbands-Vorsitzende die Erklärung abgegeben habe, daß derselbe aus dem Verbandsausgange ausgeschlossen sei. Kollege Schulz erklärte, daß solche Personen, welche nur Zänkereien in den Versammlungen verursachen, unersetzlich gemacht werden müßten. In seinem Schlusswort unterstützte Kollege Bauer die versammelten Kollegen auf recht rege für den Weiterausbau der Organisation zu sorgen. Unter „Verschiedenes“ wurden besonders Beschwerden über die Unions-, Vereins- und Gappaldbrauerei laut. In der Union-Brauerei wurden in einer Woche 48-52 Ueberstunden gemacht und dafür noch weniger bezahlt, als für regelrechte Arbeitsstunden. Dasselbe wurde von der Vereins-Brauerei gesagt. Zum Schluß wurde eine Resolution angenommen, daß sich die Brauereiarbeiter, Sektion II, mit den Ausführenden des Kollegen Bauer einverstanden erklärten und zur Erreichung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen es sich zur Pflicht machten, sich den Zentral-Verbands der Brauer und Berufsgenossen anzuschließen. Mit einem Hoch auf die moderne Arbeiterbewegung schloß der Vorsitzende die Versammlung.

**Coburg.** Am Sonntag, den 14. Oktober, fand eine Mitglieder-Versammlung statt, die leider sehr schwach besucht war. Die auswärtigen Mitglieder werden ersucht, mehr Interesse für den Verband zu zeigen. 3 Mann ließen sich in den Verband aufnehmen. Zum 2. Punkt wurde beschlossen, am 17. Novbr. in Sonneberg und am 18. November in Coburg eine öffentliche Versammlung abzuhalten, zu welcher als Referent Kollege Bader's Vorträge erachtet. Unter „Verschiedenes“ wurde das Verhalten des Vergnügungsvereins kritisiert, da bei der letzten Versammlung die Kollegen die Höhe der Ausgaben nicht geklärt haben, bei Annahme neuer Mitglieder die Kollegen mit Freibier zu beglücken. Hier kann man die Interessiertheit sehen. Es wäre besser, man würde so freigebig sein, wenn es gilt, für Alle zusammen ein besseres Dasein zu schaffen, und wenn man die Solidarität und Zusammengehörigkeit mit allen Kollegen zum Besten Aller mehr fördern würde. Wir stellen den Coburger Kollegen die Zahlstelle Kulmbach als Muster hin, daran sie sich ein Beispiel nehmen können.

**Duisburg a. Rh.** Unsere Monatsversammlung fand am 14. Oktober statt. Nach Erledigung des ersten Punktes wurde Kollege Karl Koenig einstimmig als Schriftführer gewählt. In Punkt 3 erbat die Vorsitzende Kollege S. Kaulbach Bericht vom Gewerkschaftsleiter. Unter „Verschiedenes“ sprach der Vorsitzende gegen die beabsichtigte Verschlechterung des Krankensicherungsgesetzes. Sodann theilte er mit, daß unser ehemaliger Vorsitzender Knothe Duisburg verlassen will und batte ihn in anerkennenden Worten für die bisherige Leitung der Zahlstelle. Hierauf erwiderte Kollege Kaulbach mit einem Dank für die Anerkennung und allgemeine Unterstützung seitens der Zahlstelle und schloß mit dem Wunsch, die Zahlstelle möchte blühen und gedeihen. Alsdann schloß der Vor-

sitzende die außerordentliche stark besuchte Versammlung mit einem dreifachen Hoch auf den Verband.

**Elberfeld.** Sonnabend den 18. Oktober, fand unsere regelmäßige Monatsversammlung bei Störch statt, wobei erfreulicher Weise das Lokal bis auf den letzten Platz besetzt war. Bei Erledigung des ersten Punktes ließen sich 3 Kollegen aufnehmen und 3 umschreiben. Unter Punkt 2 kam die Aufstellung des Rhein-Westf. Agitations-Komitees zur Sprache und soll auf der Konferenz, welche in kurzer Zeit stattfindet, entschieden werden, zu welchem Zwecke das Geld verwendet werden soll. Zur Frage: Wie verhalten wir uns gegen Maßregelungen? wurde besonders das Verhalten des Kollegen U. einer scharfen Kritik unterzogen (früher Brauerei Thienes u. Sohn, Barmen). Die Maßregelung des U. wurde durch Vorstelligwerden einer Kommission bei Thienes rückgängig gemacht, und wurde ihm von Seiten der Firma freigestellt, entweder die Arbeit wieder aufzunehmen oder 50 Mk. Vergütung anzunehmen. U. zog das Letztere vor, welches von der Versammlung sehr getadelt wurde. Bei Wahl einer statistischen Kommission wurden die Kollegen Quack, Knoll und Renz gewählt. Betreffs Spöcker-Freer wurde beschlossen, dieselbe wieder gemeinschaftlich mit der Zahlstelle Barmen abzuhalten. In die Vergnügungskommission wurden die Kollegen Quack, Günther, Fiedel, Bornholzer und Knoll gewählt. Da unter Punkt „Verschiedenes“ weiter nichts vorlag, wurde die gut besuchte Versammlung geschlossen.

**Essen.** Am 14. v. Mts. fand unsere regelmäßige Mitglieder-Versammlung statt, welche leider schlecht besucht war. Zwei Kollegen ließen sich umschreiben. Die Wahl eines ersten Vorsitzenden mußte zur nächsten Versammlung vertagt werden, da von den anwesenden Kollegen keiner den Muth gehabt hat, dieses Amt anzunehmen. Zum ersten Schriftführer wurde Kollege Burkhart gewählt. Zum Gewerkschaftsleiter Welfen wurden die Kollegen Decker und Wetzel gewählt, welche auch, wie wir hoffen, dieses Amt zur Zufriedenheit versehen werden. Unter Punkt 3 brachte Kollege Bayer in kurzen Worten den Bericht wegen Gründung eines Gewerkschaftshauses vom Kartell in Essen. Alsdann rügte Kollege N. den schlechten Besuch der Versammlung und die Mißstände in den Brauereien. Besonders in der Brauerei „Glückauf“ sind in der letzten Zeit einige Kollegen ungerechter Weise entlassen, und doch finden sich die Kollegen nicht hemmungslos, die Versammlungen fleißiger zu besuchen, und haben sich in letzter Zeit verschiedene Kollegen sehr zurückgezogen. Müht das vielleicht von der letzten Lohnbewegung her, die gerade nicht zu aller Zufriedenheit ausgefallen ist, oder befinden sich die Kollegen schon in der Lage, daß sie den Besuch der Versammlungen nicht mehr nötig haben? Die Kollegen der „Glückauf“-Brauerei werden es schon wissen, daß sich bei uns einige Bundesgenossen eingefunden haben. Darum ist es um so notwendiger, fest und treu zusammen zu halten und immer mehr unsere Reihen zu stärken und den Zusammenhalt zu heben. Wir hoffen, daß in nächster Zeit die Versammlungen besser besucht werden wie bisher.

**Halberstadt.** Am 7. Oktober fand unsere leider wieder schwach besuchte Versammlung statt, und lebhaft lag es wieder an den Kollegen resp. Mitgliedern am Orte. Erst in der letzten Versammlung wurde der flauere Versammlungsbesuch kritisiert, aber es scheint Alles nichts zu helfen. Es ist dann kein Wunder, daß die Kollegen von außerhalb fernbleiben. Zum 1. Punkte wurden 2 Mann aufgenommen. Im Gewerkschaftlichen theilte Kollege D. mit, daß am 28. Oktober ein Gewerkschaftsvergnügen stattfinden soll, wozu er sämtliche Kollegen einladet, sich recht zahlreich daran zu beteiligen. In „Verschiedenes“ kam man wieder einmal auf die Brauerei „Glückauf“ in Blankenburg zu sprechen. Dort sollen die vereinbarten Löhne und die Arbeitszeit nicht innegehalten werden. Da weiter nichts zu erörtern war, schloß der Vorsitzende die Versammlung.

**Kaiserslautern.** Sonnabend, den 20. Oktober, fand beim Kollegen Samson eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung statt. Die Versammlung war gut besucht. Der Kassirer erstattete zu Punkt 1 einen Bericht vom 3. Quartal, welcher für richtig befunden wurde. Beim Punkt „Verschiedenes“ wurde gewünscht, daß in der nächsten Zeit Kollege Bauer, sobald er in die Nähe kommt, in Kaiserslautern eine öffentliche Versammlung abhalten soll. Kollege Schwarz stellte den Antrag, daß von jetzt ab die Ausschuhmittglieder statutenmäßig bei jeder Sitzung mit 50 Pf. vergütet werden. Nachdem die übrigen Punkte erledigt waren, legte Kollege Berier seine Nemter als 2. Vorsitzender, Schriftführer und Delegirter nieder auf Grund verschiedener Vorwürfe seitens des Kollegen Thomas. Kollege Berier schuldet einige Beiträge und konnte dieselben nicht gleich begleichen, weil er auch schon an allen Ecken hinausgeschlagen ist. Berier behauptete die ungerechtfertigten Ausdrücke des Kollegen Thomas und sprach sich dahin aus, so lange Thomas in der Verwaltung ist, keine Versammlung mehr zu besuchen, sondern als Einzelmitglied dem Verbands treu zu bleiben. Als Ersatz für Berier wurden gewählt Winniger als 2. Vorsitzender, Reuter als Schriftführer und Hoffmann als Delegirter. Kollege Schwarz ermahnte die anwesenden Kollegen, immer noch mehr Interesse an unserer Sache zu bekunden und immer für guten Versammlungsbesuch und für neue Mitglieder zu sorgen.

**Koblenz.** Am Sonntag, den 21. Oktober, fand hier eine öffentliche Versammlung statt, welche von den Kollegen von Koblenz und Umgegend sehr gut besucht war. Als Referent war an Stelle des Kollegen Robert Dasselhoff, welcher im letzten Augenblick Behinderung erlitt, Kollege Franz Elberfeld erschienen, welcher in halbständigem Vortrage den Kollegen den Zweck und Nutzen der Organisation erläuterte und ihnen die Leistungen des Verbandes in Bezug auf Verbesserung der Arbeits- und Lohnverhältnisse und der Unterstützungen bei Arbeitslosigkeit und Krankheit, besonders in den letzten Jahren, vor Augen führte. In Rücksicht auf die Verhältnisse in Koblenz ist es an der Zeit, daß auch hier die Organisation Wurzel fasse, denn nur durch eine starke Organisation können die Verhältnisse gebessert werden und gehören diese in Koblenz zu den schlechtesten in Rheinland-Westfalen. In der Brauerei Königsbach werden pro Tag 3 Mk. bezahlt, Sonntags und Feiertags nichts. Besonders in den Koblenzer Brauereien werden der Willigkeit wegen viele Hilfsarbeiter mit natürlich noch niedrigeren Löhnen beschäftigt, da wenig Lohn und hoher Profit die Hauptsache bei den Herren ist. Die Ausführenden fanden ungetheilten Beifall. Vom Kollegen Kohl-Elberfeld wurde näher auf die Verhältnisse besonders der Brauerei Königsbach, von einem anderen Kollegen auf die Sonntagarbeit der Bierführer und die Kollegialität in genannter Brauerei eingegangen. Der Antrag auf Gründung einer Zahlstelle wurde einstimmig angenommen und schlossen sich sämtliche Kollegen derselben an. Als 1. Vorsitzender wurde Kollege Schaal, als 2. Kollege Hartmann, als 1. Schriftführer Kollege Dack, als 2. Kollege Hartmann, als 1. Kassirer Kollege Köpfer, als 2. Kollege Rosenbaum und als Revisoren die Kollegen Klein und Köhler gewählt.

**Oldenburg.** Am Sonnabend, den 20. Oktober, fand im Lokale des Herrn Sating unsere regelmäßige Versammlung statt. Ein Kollege ließ sich aufnehmen. Als Schriftführer wurde Kollege Praffe gewählt. Den Bericht über das dritte Quartal erstattete der Vorsitzende Kollege Berg. Nach dem Bericht der Revisoren war Alles in besser Ordnung befunden worden. Zum Punkt „Verschiedenes“ hielt der Vorsitzende Kollege Berg eine Ansprache an die Versammlung, indem er die Kollegen ermahnte, fest und treu zu dem Verband zu halten und immer wieder zu agitieren, damit wir das, was wir errungen haben, auch behalten und noch manche sehr bedürftige Verbesserung

erhalten. Mit einem Hoch auf den Verband schloß der Vorsitzende die gut besuchte Versammlung.

**Regensburg.** Am Sonnabend, den 18. Oktober, fand hier eine öffentliche Brauereiverammlung statt, in welcher Kollege Weidner über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den Brauereien Regensburgs referierte. In klaren Worten an der Hand eines umfassenden Zahlenmaterials wies der Referent nach, daß die Löhne, wie sie gegenwärtig sind, viel zu niedrig, die Arbeitszeit dagegen eine unmeniglich lang sei. Es sei an der Zeit, daß die Kollegen wieder aufwachen, daß sie erkennen, daß auf dem Wege der Harmonie für den Arbeiter nichts zu erreichen sei. In seinen weiteren Ausführungen beleuchtete Redner das Verhalten der Oberburgen und Braumeister, weil gerade diese es seien, welchen die Organisation besonders in die Augen steche und die mit allen Mitteln daran arbeiteten, die Organisation zu verunglücken und dieselbe in den Augen der Kollegen herabzubringen suchten. Die schädlichsten Mittel würden angewandt durch Ausprüche wie: „Kollegen, seid nicht so dumm und schickt Euer schönes Geld nach Norddeutschland, behaltet es in der Tasche und säuert nicht die Breusen.“ Weidner legte den Anwesenden klar, daß es gleich sei, ob wir Süddeutsche das Geld nach Norden oder die von Norden dasselbe nach Süden schicken müßten. Es werde in der Hauptverwaltung in Hannover gerade so verrecknet und verwaltet, als wenn es nach München oder Nürnberg geschickt werden müßte. Zum Schluß forderte Weidner die Kollegen noch auf, daß, wenn die Lohn- und Arbeitsverhältnisse besser werden sollten, alle in die Organisation eintreten müßten, denn die Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter könne nur das Werk der Arbeiter selbst sein.

**Stuttgart.** Die Mitgliederversammlung vom 13. Oktober war gut besucht. Tagesordnung: 1. Mittheilung des Vorstandes, 2. Gauangelegenheiten, 3. Gewerkschaftsbericht, 4. Verschiedenes. Sämtliche Brauereien waren vertreten. Beim 1. Punkt verlas der Vorsitzende ein Schreiben der Vereinigten Gewerkschaften betr. eines Wirtschaftsführers im Gewerkschaftshaus und forderte die Kollegen, welche Lust hätten, auf, sich zu melden. Ferner machte er bekannt, daß die Zahlstelle Wöhringen mit Stuttgart verschmolzen sei und daß jeden Monat dort eine Versammlung stattfinden, wobei ein Vorstandsmittglied anwesend sein wird, um die Gelder einzufassen. Im 2. Punkt gab Kollege Müller bekannt, daß für ihn, weil er eine andere Stellung erhalte und deshalb als Gauvorsitzender nicht mehr funktionieren könne, ein anderer Gauvorsitzender gewählt werden müsse. Es wurde diese Angelegenheit, da kein Resultat erzielt wurde, auf die nächste Versammlung vertagt. Beim 3. Punkt konnte, weil keine Sitzung stattgefunden hatte, kein Bericht gegeben werden. Unter „Verschiedenes“ entspann sich über verschiedene Angelegenheiten eine lebhaft Debatte. Schluß der Versammlung halb 11 Uhr.

**Stuttgart.** Am Sonntag, den 14. Oktober, tagte beim Kollegen Heinz die Konferenz des 11. Gau's (Württemberg) mit der Tagesordnung: 1. Situationsbericht der einzelnen Zahlstellen, 2. Agitation und Taktik, 3. Verschiedenes. Vertreten waren 8 Zahlstellen und zwar: Stuttgart durch den Gauvorsitzenden und Gauausführer, Heilbronn: Dietrich und Bender, Göttingen: Schab und Gerlach, Reutlingen-Lüdingen: Boger, Gmünd: Karl, Geiger und Lehner, Nürtingen: Schmid, Wöhringen: Rathfelder und Tüttingen durch Schöllhorn. Schwab-Gall war nicht vertreten. Gauvorsitzender Müller eröffnete die Konferenz und begrüßte die Delegirten im Namen der Zahlstelle Stuttgart. Zur Leitung der Konferenz wurde Müller-Stuttgart als erster, Dietrich-Heilbronn als zweiter, Geiger-Lüdingen und Fahnacht-Stuttgart als Schriftführer gewählt. Müller giebt bei Eintritt in die Verhandlungen den Bericht über Stuttgart, indem er die Bewegung im abgelaufenen Jahre den Delegirten nochmals vor Augen führte, insbesondere hob Redner den Beitritt der Maschinenisten und Geiger hervor und empfahl die Gründung einer Sektion für Flaschenarbeiter. Wir könnten mit Benützung auf das abgelaufene Jahr zurückblicken und dasselbe als günstig bezeichnen. Dasselbe muß der Berichterstatter, Kollege Dietrich, von Heilbronn berichten, indem die Mitgliederzahl dort von 91 auf 122 herangewachsen ist. Auch in den Lohnverhältnissen ist eine Besserung zu verzeichnen, indem die 10stündige Arbeitszeit, 23 bis 25 Mark Wochenlohn, pünktliche Bezahlung der Ueberstunden sowie Theilnahme an der Maifeier errungen wurde. Weniger günstig war der Bericht vom Kollegen Schab-Göttingen, welcher bebauert, mittheilen zu müssen, daß die Zahlstelle von 80 auf 46 Mitglieder gefallen ist. Der Grund hierzu liege an den Kollegen selbst, indem in gegenseitiger, persönlicher Bekämpfung sehr viel gesündigt würde. Ein Lob muß Kollege Schab den Kollegen von Wöhringen ertheilen, welcher so ziemlich alle organisiert sind. Boger als Berichterstatter von Reutlingen-Lüdingen führt an, daß die Zahlstelle gegenwärtig 85 Mitglieder zählt mit den Orten Ehningen, Pfalzingen, Rottenburg und Duffingen. Redner führt aus, daß hauptsächlich in Ehningen ein Fortschritt zu verzeichnen sei und zwar in der Abschaffung der Zwangsätze und Bezahlung der Ueberstunden. Kollege Karl-Gmünd giebt den Bericht über die dortige Zahlstelle. Dasselbe, mit einer Mitgliederzahl von 80 bis 65, hat im abgelaufenen Jahr, wie den Kollegen aus dem Verbandsorgan bekannt ist, viele Schichten ausweisen müssen, insbesondere richteten sich die Pfeile der dortigen Brauereiführer gegen die agitatorisch thätigen Mitglieder. Kollege Schmid-Nürtingen giebt den Bericht der dortigen Zahlstelle. Redner übt eine scharfe Kritik über den Oberburgen Zint, sowie über dessen Behandlung und Ausdrücke wie Handwerksburgen, v. Sch. u. f. w. Weiter giebt er bekannt, daß Herr Schöll die Vereinbarungen nicht eingehalte und die Mitgliederzahl auf 10 gesunken sei. Rathfelder-Wöhringen giebt den Bericht der dortigen Zahlstelle. Redner wirft einen Rückblick auf die Gründung der Zahlstelle im Jahre 1893 durch Dietrich, führt an, obwohl die Mitgliederzahl 27 zähle, es an einer Leitung fehle, indem die Flauheit der dortigen Kollegen sehr tief Wurzel gefaßt hat. Schöllhorn-Tüttingen als Berichterstatter der dortigen Zahlstelle führt aus, wie schwer es sei, eine Zahlstelle im Schwarzwald zu erhalten. Einer scharfen Kritik unterzog Redner die schlechten Wohnungsverhältnisse in den Brauereien, welche es einem Vorstand oder Kassirer nicht einmal ermöglichen, die nöthige Korrespondenz zu führen, in Folge dessen auch die Vereinigten Gewerkschaften die Leitung der dortigen Zahlstelle in die Hand nahmen. Weiter giebt Redner Bericht über den Ausflug der Tüttinger Kollegen nach Rottweil im abgelaufenen Sommer, und stellte die „Arbeiterfreundlichkeit“ und den Haß, den der dortige Brauereiführer Herr Picard, zum Pfauen, gegen den Verband hat, ins rechte Licht. Genannter Herr drohte jedem Kollegen, welcher sich den Tüttinger Kollegen anschließen, mit Entlassung und entließ hauptsächlich am anderen Tage einen Kollegen, der sich den Tüttingern angeschlossen hatte. Hoffen wir, daß die dortigen Kollegen endlich aufwachen und sich der Organisation anschließen, dann sind derartige Maßregeln einfach unmöglich. Schöllhorn führte weiter aus, daß in vielen Brauereien noch Löhne von 6-10 Mark pro Woche bei einer Arbeitszeit von 14-16 Stunden bezahlt werden. Ueber den 2. Punkt „Agitation und Taktik“ referierte Kollege Dietrich-Heilbronn in 1/2stündigem Vortrage. Dietrich wirft einen Rückblick auf die Brauerbewegung in Württemberg seit 1892, erörtert die im Gau während dieser Zeit getriebenen und wieder eingegangenen Zahlstellen, z. B. Aalen, Göttingen, Heidenheim und Ulm. Wenn auch Ulm in seiner Eigenschaft als Garnisonsstadt schlecht zu halten scheint, so glaubt Redner,

\*) Nach den Beschlüssen des Verbandstages, § 43 des Statuts, hat jede Zahlstelle bezw. Sektion nur einen Delegirten zu entsenden.

